

Erklärung zum Corporate Governance Kodex
Gemäß § 161 AktG
(„Entsprechenserklärung“)

Vorstand und Aufsichtsrat der Heidelberger Druckmaschinen Aktiengesellschaft geben hiermit folgende Entsprechenserklärung im Sinne von § 161 AktG ab:

Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex i.d.F. vom 28. April 2022

Die Heidelberger Druckmaschinen Aktiengesellschaft hat seit der Abgabe der letzten Entsprechenserklärung vom 23. November 2023 und der Ergänzung vom Juni 2024 sämtlichen, vom Bundesministerium der Justiz am 27. Juni 2022 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 28. April 2022 („**Kodex 2022**“) mit folgenden Ausnahmen entsprochen und wird den Empfehlungen des Kodex 2022 mit folgenden Ausnahmen entsprechen:

Von der Empfehlung C.14 des Kodex 2022, wonach ein Lebenslauf für alle Aufsichtsratsmitglieder jährlich aktualisiert auf der Internetseite des Unternehmens veröffentlicht werden soll, ist die Heidelberger Druckmaschinen Aktiengesellschaft insoweit abgewichen und wird auch zukünftig von dieser Empfehlung abweichen, als die Gesellschaft zur Berücksichtigung von Datenschutzinteressen ihrer Mitarbeiter auf ihrer Website ausschließlich die Lebensläufe der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat veröffentlicht.

Die Empfehlung C.5 des DCKG sieht vor, dass wer dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, insgesamt nicht mehr als zwei Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen wahrnehmen soll. Durch die Wahl von Frau Karin Dohm anlässlich der Hauptversammlung der Gesellschaft am 25. Juli 2024 wird der Empfehlung C.5 des DCKG voraussichtlich bis zum 31.12.2024 nicht entsprochen. Sie ist zusätzlich zur Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Gesellschaft auch Mitglied im Vorstand der Komplementärin einer börsennotierten KGaA, sowie Mitglied in zwei Aufsichtsräten konzernexterner börsennotierter Gesellschaften bzw. vergleichbaren Kontrollgremien. Eine Beeinträchtigung der Aufgaben als Aufsichtsratsmitglied der Gesellschaft ergibt sich hierdurch nicht. Diese Nichtentsprechung soll zudem durch die zeitnahe Niederlegung eines externen Mandats durch Frau Dohm zum Jahresende beseitigt werden. Im Übrigen beabsichtigt die Gesellschaft weiterhin, der Empfehlung C.5 des DCGK zu folgen.

Heidelberg, 28. November 2024

Heidelberger Druckmaschinen Aktiengesellschaft

Für den Aufsichtsrat: _____ :

Dr. Martin Sonnenschein

Für den Vorstand:

Jürgen Otto
Vorsitzender des Vorstands

Dr. David Schmedding
Mitglied des Vorstands

Tania von der Goltz
Mitglied des Vorstands